

Zulassungsrechtliche Gegenüberstellung eines zugelassenen und eines gemäß § 47 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) von der Zulassungspflicht befreiten Fahrzeugs

1. Vorbemerkungen

Es sei zunächst darauf hingewiesen, dass Ausnahmen nur genehmigt werden dürfen, wenn eine begründete Ausnahmesituation vorliegt und alle zumutbaren Möglichkeiten zur Einhaltung der Vorschriften der FZV / Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) voll ausgeschöpft sind.

Fahrzeuge, die auf öffentlichen Straßen benutzt werden sollen, müssen gesetzlich vorgeschriebene Voraussetzungen - hier die Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO und FZV - erfüllen. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 1 der FZV bestimmen, dass Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h und ihre Anhänger nur auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden dürfen, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind. Die Zulassung wird auf Antrag erteilt, wenn das Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist und eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht. Die reguläre Zulassung erfolgt durch Zuteilung eines Kennzeichens und der Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung.

Um Härten zu begegnen, können unter besonderen Umständen auf max. 3 Jahre befristete Ausnahmen von der bestehenden Zulassungspflicht genehmigt werden. Die Ausnahmen beschränken sich in der heutigen Genehmigungspraxis auf Fälle, in denen Fahrzeuge, die ursprünglich nicht für den öffentlichen Straßenverkehr konzipiert worden sind, aus betrieblichen Gründen eine öffentliche Straße queren oder zur kurzen Geradeausfahrt benutzen müssen.

2. Versicherungspflicht

Gleichzeitig ist zu beachten, dass eine Ausnahme von der Zulassungspflicht das betreffende Fahrzeug nicht von der Versicherungspflicht nach dem Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) befreit. Lediglich Fahrzeuge, deren Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 6 km/h beträgt und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h, können durch die Betriebshaftpflichtversicherung Versicherungsschutz in Anspruch nehmen.

3. Steuerpflicht

Gemäß § 3 Ziffer 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG) ist das Halten von Fahrzeugen, die von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen sind (§ 3 Abs. 2 FZV), von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Zulassungspflichtige Fahrzeuge hingegen, die lediglich per Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht befreit wurden, unterliegen weiterhin der Pflicht zur Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer. Insoweit sei auch auf § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes verwiesen, wonach sowohl das Halten von inländischen Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen als auch die widerrechtliche Benutzung von Fahrzeugen der Kraftfahrzeugsteuer unterliegt.

4. Übersicht über die rechtlichen Folgen einer Ausnahme zur Zulassungspflicht

	Zulassung	Befreiung von der Zulassung
Betriebserlaubnispflicht (§ 3 Abs. 1 Satz 1 FZV)	ja	ja *
Kennzeichenpflicht (§ 4 Abs. 1 FZV)	ja	ja **)
Kfz-Haftpflichtversicherung (§ 1 PfIVG)	ja	ja
Kraftfahrzeugsteuern (§ 1 KraftStG)	ja	ja
Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung und Untersuchung der Umweltverträglichkeit (§ 29 StVZO)	ja	ja **)
Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde	nein	ja
zusätzliche Kosten für die Ausnahme genehmigung	nein	ja
Befristung	nein	ja (max. 3 Jahre)
Beschränkung der Fahrstrecke	nein	ja, erheblich

*) erforderlich zum Nachweis der Einhaltung der materiellen Bauvorschriften und zur Vermeidung der Besserstellung gegenüber zulassungsfreien, aber betriebserlaubnispflichtigen Fahrzeugen

**) per Nebenbestimmung im Einzelfall (je nach Fahrzeug und Strecke u. Geltungsdauer der Ausnahme)

5. Unterlagen zum Antrag

- ◆ Formloser Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der FZV hinsichtlich der Angaben zur Geltungsdauer (max. bis zu 3 Jahre / Ausnahmeerneuerungen sind möglich) und zum Geltungsbereich (konkrete Angabe der zu befahrenden öffentlichen Straße/Strecke) sowie Häufigkeit der zu erwartenden Fahrten,
- ◆ schriftliche Bestätigung des Versicherers, dass unbeschadet der Befreiung von der Zulassungspflicht Versicherungsschutz im Rahmen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der allgemeinen Bedingung für die Kraftfahrtversicherung gewährt wird sowie
- ◆ Stellungnahme der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde zu folgenden Punkten:
 - ist die Benutzung des öffentlichen Verkehrsraumes umgänglich,
 - ist eine verkehrstechnische Absicherung der Fahrstrecke notwendig (z.B. Lichtzeichenanlage und/oder Verkehrszeichen),
 - um welche Straßenkategorie handelt es sich, sind Maßnahmen zur Verhinderung einer übermäßigen Straßenbenutzung notwendig (z.B. Einschränkung der Verkehrszeiten für den Antragsteller),
 - wie hoch ist das zu erwartende Verkehrsaufkommen der Fahrstrecke,

- Lageplan mit genauer Angabe der Fahrstrecke, welcher durch die Straßenverkehrsbehörde zu bestätigen ist.

6. Abschließende Hinweise

Für den Bereich der Landwirtschaft ergeben sich überwiegend Nachteile durch die Befreiung von der Zulassungspflicht, da die Fahrzeuge für land- und forstwirtschaftliche Zwecke lt. § 3 Satz 1 Nr. 7 KraftStG generell von der Steuer befreit sind. Dies schließt eine Meldung an das Finanzamt über das Halten eines solchen Fahrzeugs nicht aus.

Hinzu kommt, dass in jedem Fall die Fahrstrecke durch die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde bestätigt werden muss um in die Ausnahmegenehmigung evtl. notwendige Auflagen und Nebenbestimmungen aufzunehmen.